

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2015**

Ausgabe - Nr. **9**

Ausgabetag **06.03.2015**

des Kreises Warendorf
 der Stadt Ahlen
 der Gemeinde Everswinkel
 der Stadt Telgte
 der Volkshochschule Warendorf
 der Sparkasse Beckum-Wadersloh
 der Sparkasse Münsterland Ost
 der Wasserversorgung Beckum GmbH
 der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

STADT AHLEN

- | | | | |
|----|----------|--|-----------|
| 56 | 26.02.15 | Widmungen von Straßen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW | 132 – 145 |
|----|----------|--|-----------|

STADT TELGTE

- | | | | |
|----|----------|--|-----------|
| 57 | 24.02.15 | a) 70. Änderung des Flächennutzungsplanes | 146 – 148 |
| 58 | 24.02.15 | b) In-Kraft-Treten der 19. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzpol“ | 149 – 151 |
| 59 | 24.02.15 | c) In-Kraft-Treten der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzpol-West“ | 152 – 154 |

JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE-SCHWIENHORST

- | | | | |
|----|----------|---|-----|
| 60 | 26.02.15 | Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 31. März 2015 | 155 |
|----|----------|---|-----|

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
 Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
 eMail: verwaltung@kreis-warendorf.de
 Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
 Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
 Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
 bei Bedarf auch zusätzlich

Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug
 sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
JAGDGENOSSENSCHAFT OELDE-STROMBERG II			
61	28.02.15	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 20. März 2015	156
JAGDGENOSSENSCHAFTEN OSTBEVERN III UND VIII			
62	03.03.15	Einladung zu Jagdgenossenschaftsversammlungen am 12. und 17. März 2015	157
JAGDGENOSSENSCHAFTEN OSTBEVERN V UND X			
63	03.03.15	Einladung zu Jagdgenossenschaftsversammlungen am 18. und 19. März 2015	158
KREIS WARENDORF			
64	25.02.15	a) Fischerprüfung am 18. und 21. Mai 2015	159
65	27.02.15	b) Bekanntmachung eines in Verlust geratenen Dienstsiegels	160
66	26.02.15	c) Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2012 für den Kreis Warendorf gem. § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW	161 – 164
67	02.03.15	d) Einladung zur Sitzung des Kreistages am 13.03.2015	165 – 166
68	06.03.15	e) Ausschreibung für die Erneuerung des Draht- und Funkabfragesystems für die Leitstelle beim Kreis Warendorf	167
69	18.02.15	d) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	168 – 170

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Widmungen von Straßen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW werden folgende im Eigentum der Stadt Ahlen stehenden Straßen, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

1. uneingeschränkte Widmung

- 1a) „Harkortstraße“ vom Zechenradweg und der Diagonalsperre Schuckerstraße und der Diagonalsperre Schuckertstraße bis zur Edisonstraße Gemarkung Ahlen, Flur 20, Flurstücke 427, 185, 199, 200, 205, 393, 167, 378, 157, 151, 150, 146, 80, 377 teilweise (Bürgersteig vor der Johanna-Rose-Schule), 532 teilweise (Kreuzungsbereich Jägerstraße/Harkortstraße) und Flur 23, Flurstücke 1039, 570, 252, 651, 151, 154, 378 und 99

2. eingeschränkte Widmung (der Gemeingebräuch wird auf die Nutzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung beschränkt)

- 2a) „Schuckertstraße“ zwischen Beckumer Straße und Bergstraße Gemarkung Ahlen, Flur 23, Flurstück 1030

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in den beigelegten Übersichtsplänen dargestellt sind. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

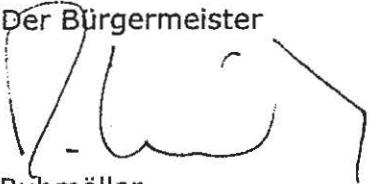
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagegeahrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begrundung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

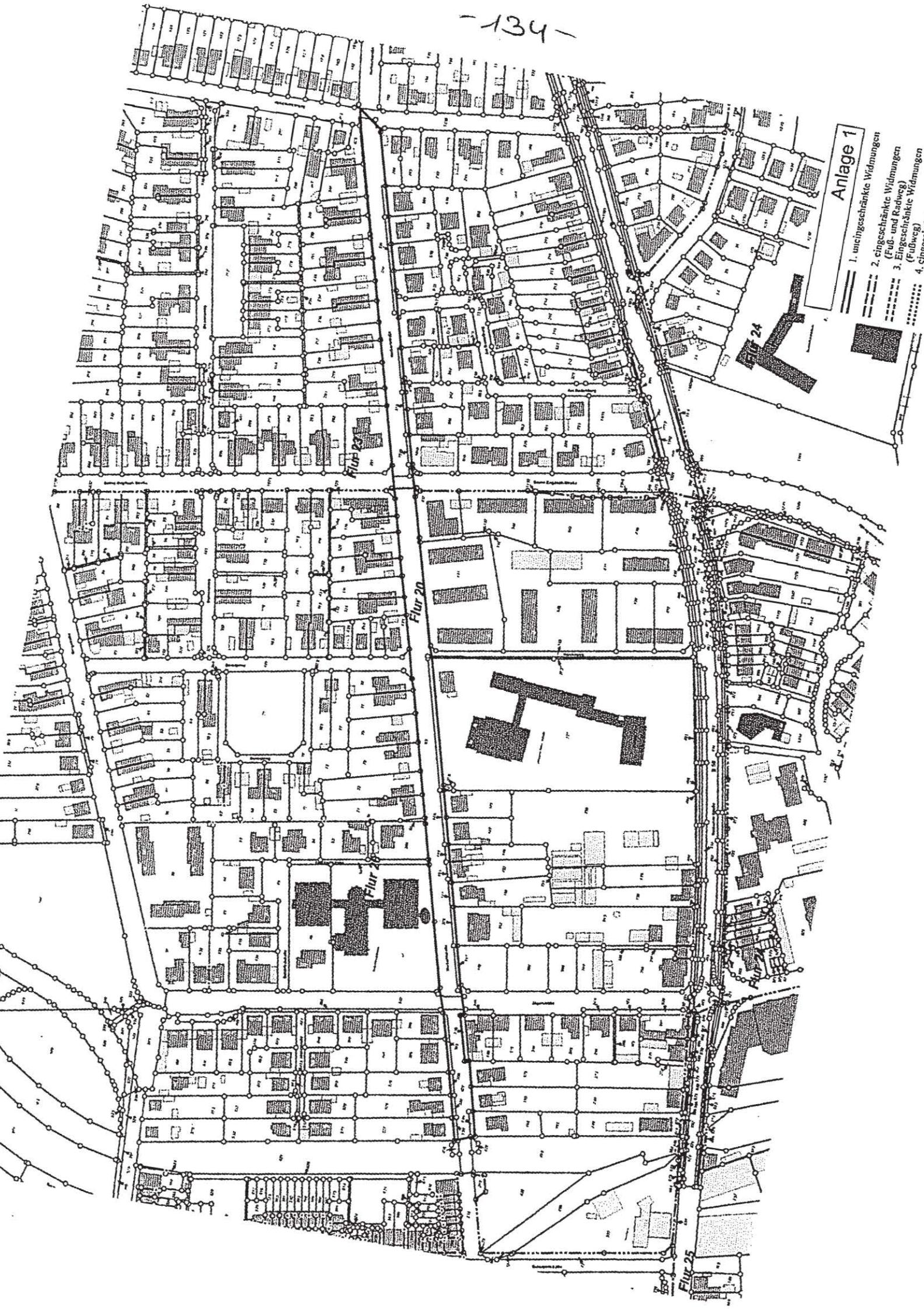
Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Ahlen, den 26.02.2015

Der Bürgermeister

Ruhmöller

Anlage 1

1. uningeschränkte Widmungen
2. eingeschränkte Widmungen
(Fuß- und Radweg)
3. Eingeschränkte Widmungen
(Fußweg)
4. eingeschränkte Widmungen





Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Widmungen von Straßen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW werden folgende im Eigentum der Stadt Ahlen stehenden Straßen, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

1. uneingeschränkte Widmung

- 1a) „Am Stadtwald“, zwischen Vorhelmer Weg und Küperskamp
Gemarkung Ahlen, Flur 21, Flurstück 1 und 748 – teilweise und Flur 308, Flurstücke 46 und 48
- 1b) „An der Langst“
Gemarkung Ahlen, Flur 21, Flurstück 748 – teilweise

2. eingeschränkte Widmung (der Gemeingebräuch wird auf die Nutzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung beschränkt)

- 2a) „Theodor-Körner-Straße“, Verbindungs weg von der Nordenmauer bis zur Theodor-Körner-Straße (Neubebauung ehemalige Baustoffhandlung Lin nemann - Totengasse)
Gemarkung Ahlen, Flur 8, Flurstücke 399 und 42
- 2b) „Museumsplatz“, Vorplatz vorm Kunstmuseum zwischen Weststraße und Stadtpark
Gemarkung Ahlen, Flur 6, Flurstücke 188 und 195
- 2c) „Fäustelstraße“
Gemarkung Ahlen, Flur 30 Flurstücke 706 und 707
- 2d) „Beumers Wiese“
Gemarkung Ahlen, Flur 11, Flurstücke 565, 577, 578, 581 und 584
- 2e) „Schöneberger Straße“
Gemarkung Ahlen, Flur 11, Flurstücke 514, 519, 520, 521, 525,
- 2f) „Teltower Straße“
Gemarkung Ahlen, Flur 11, Flurstücke 536, 537, 569, 572 und 573
- 2g) „Penzberger Straße“
Gemarkung Ahlen, Flur 11, Flurstücke 609 und 875
- 2h) „Differdinger Straße“
Gemarkung Ahlen, Flur 11, Flurstücke 596, 599 und 890
- 2i) „Rombergweg“, von der Winkelstraße bis Wendehammer
Gemarkung Ahlen, Flur 49, Flurstücke 677, 876, 1307 und 1545 teilweise

3. Eingeschränkte Widmung (der Gemeingebräuch wird auf die Nutzung als Fuß- und Radweg beschränkt)

- 3a) Fuß- und Radweg zwischen „An der Langst“ und Küperskamp
Gemarkung Ahlen, Flur 21, Flurstück 748 – teilweise
- 3b) „Dietmar-Hahn-Weg“, Fuß- und Radweg zwischen Mozartstraße und Franz-Liszt-Weg
Gemarkung Ahlen, Flur 2, Flurstücke 1362 und 1403
- 3c) Fuß- und Radweg zwischen „Fäustelstraße“ und Meisterweg

- Gemarkung Ahlen, Flur 30, Flurstücke 795 und 796
- 3d) Fuß- und Radweg zwischen „Fäustelstraße“ und Auf dem Knüppelsberg
Gemarkung Ahlen, Flur 30, Flurstücke 710 und 711
- 3e) Fuß- und Radweg unterhalb des Baugebietes „Beumers Wiese“, zwischen „Beumers Wiese“ und „Schöneberger Straße“
Gemarkung Ahlen, Flur 30, Flurstücke 529, 530, 532 und 533
- 3f) Fuß- und Radweg östlich des Baugebietes „Beumers Wiese“ zwischen „Penzberger Straße“ und „Differdinger Straße“
Gemarkung Ahlen, Flur 30, Flurstücke 600, 602 und 615
- 3g) Fuß- und Radweg als Verbindung der „Differdinger Straße“ mit dem „Of fe-Radweg“
Gemarkung Ahlen, Flur 30, Flurstück 597
- 3h) Fuß- und Radweg als Verbindung des „Rombergweg“ und der Bachstra Be, südlich der Grundstücksgrenzen der Häuser „Rombergweg“ 20 und 23
Gemarkung Ahlen, Flur 49, Flurstück 1545 teilweise

4. Eingeschränkte Widmung (der Gemeingebrauch wird auf die Nutzung als Fußweg beschränkt)

- 4a) Fußwege zwischen „Beumers Wiese“ und Bürgermeister-Corneli-Ring
Gemarkung Ahlen, Flur 11, Flurstücke 559, 563, 586 und 588
- 4b) Fußweg zwischen „Teltower Straße“ und „Beumers Wiese“
Gemarkung Ahlen, Flur 11, Flurstück 567
- 4c) Fußweg zwischen „Schöneberger Straße“ und „Teltower Straße“
Gemarkung Ahlen, Flur 11, Flurstück 535
- 4d) Fußwege zwischen „Teltower Straße“ und „Schöneberger Straße“
Gemarkung Ahlen, Flur 11, Flurstücke 539 und 541
- 4e) Fußweg zwischen „Teltower Straße“ Nr. 29/31 und „Teltower Straße“ Nr. 57/59
Gemarkung Ahlen, Flur 11, Flurstück 571
- 4f) Fußweg zwischen „Penzberger Straße“, „Differdinger Straße“ und Bür germeister-Corneli-Ring
Gemarkung Ahlen, Flur 11, Flurstücke 611 und 613
- 4g) Fußweg zwischen „Penzberger Straße“ Nr. 4 und „Differdinger Straße“ Nr. 23/25
Gemarkung Ahlen, Flur 11, Flurstück 605

5. Eingeschränkte Widmung (der Gemeingebrauch wird auf die Nutzung als Parkplatz beschränkt)

- 5a) Parkplatz auf dem Eckgrundstück nördlich Vorhelmer Weg und westlich „Am Stadtwald“, einschließlich des Seitenstreifens von der Einfahrt des Parkplatzes bis zum Eingang des Tennisclubs (Flur 21, Flurstück 197).
Gemarkung Ahlen, Flur 21, Flurstück 543

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt sind. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

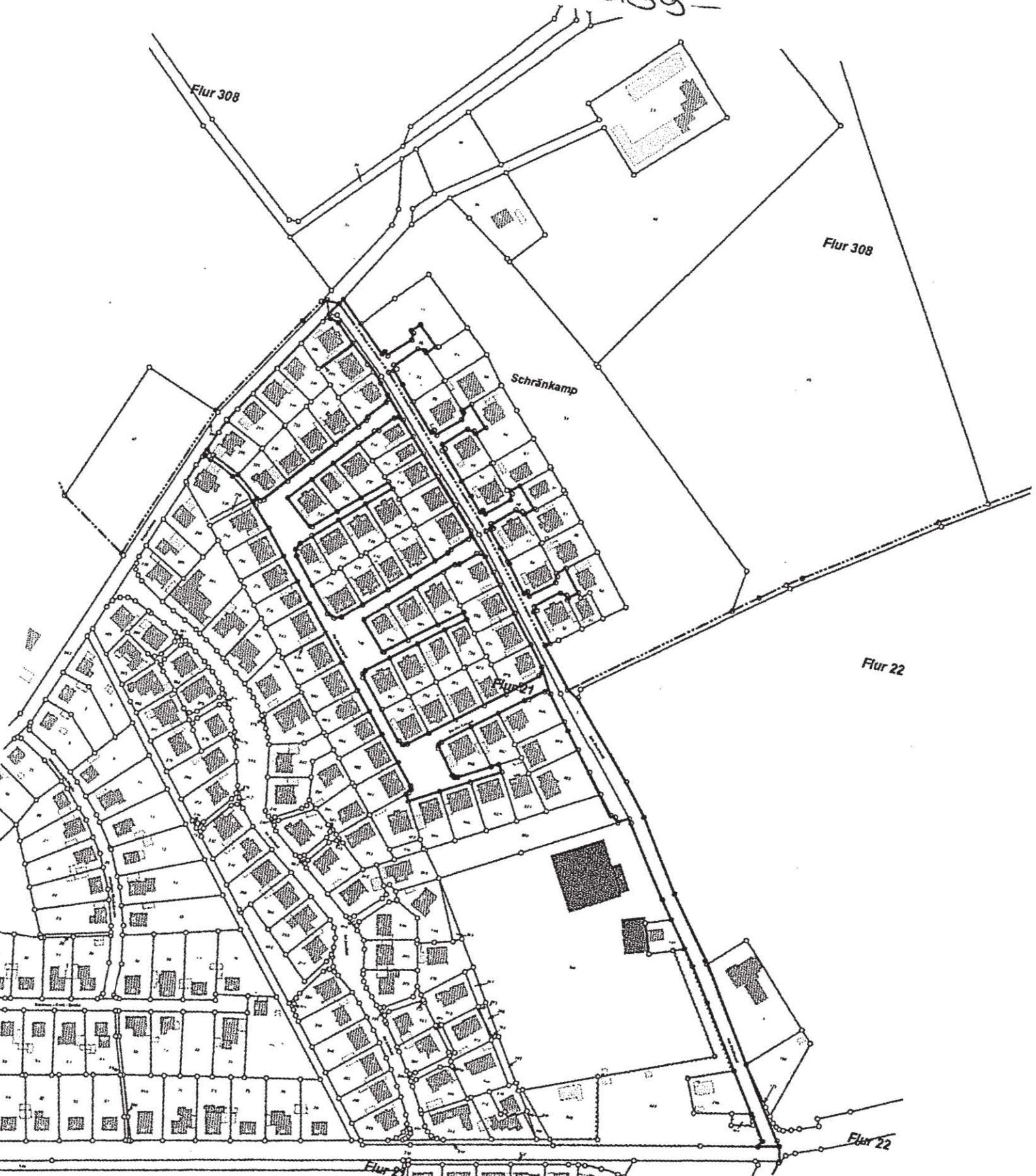
Ahlen, den 26.02.2015

Der Bürgermeister

A handwritten signature consisting of stylized, fluid lines forming the letters 'R' and 'M'.

Ruhmöller

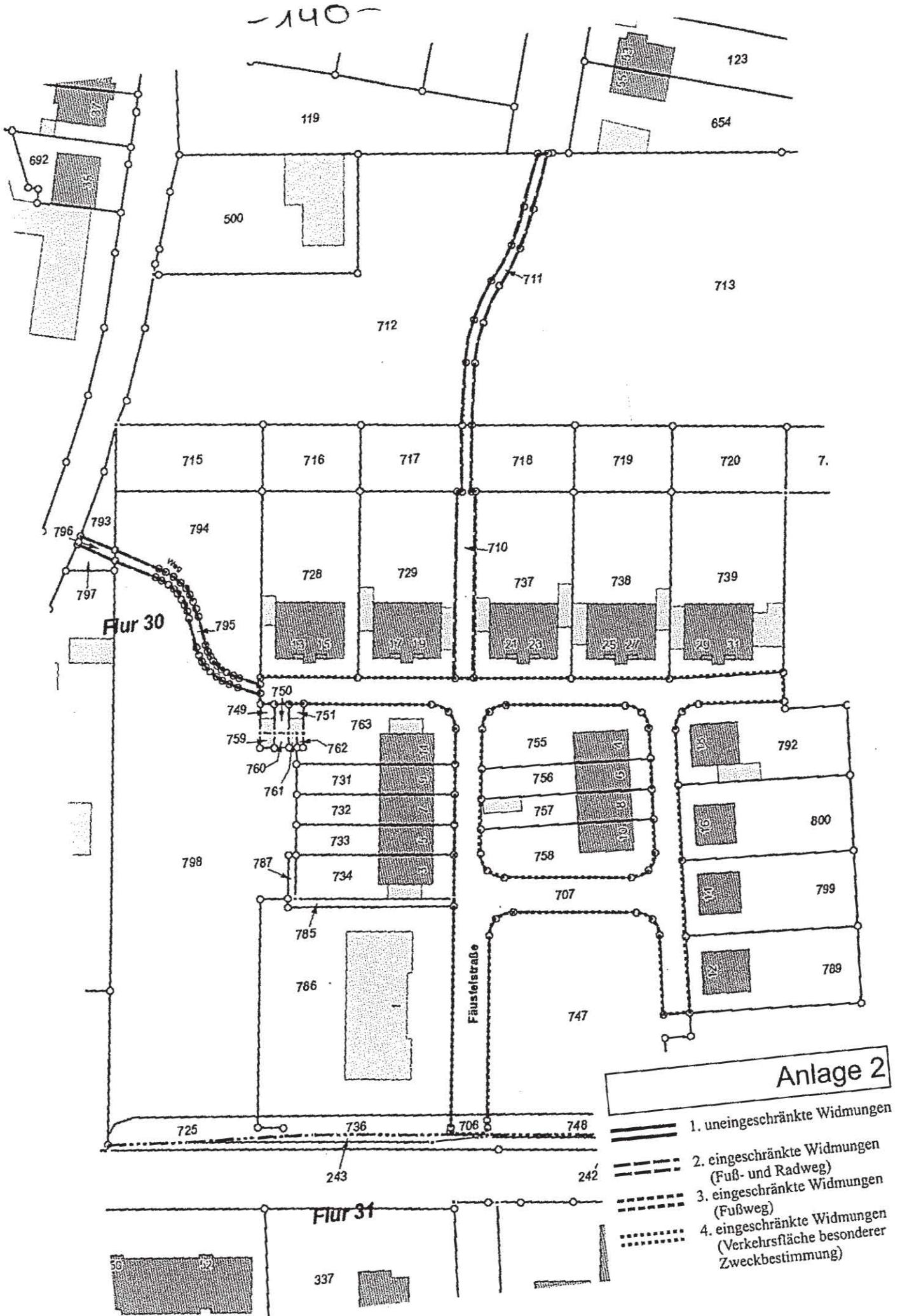
-139-



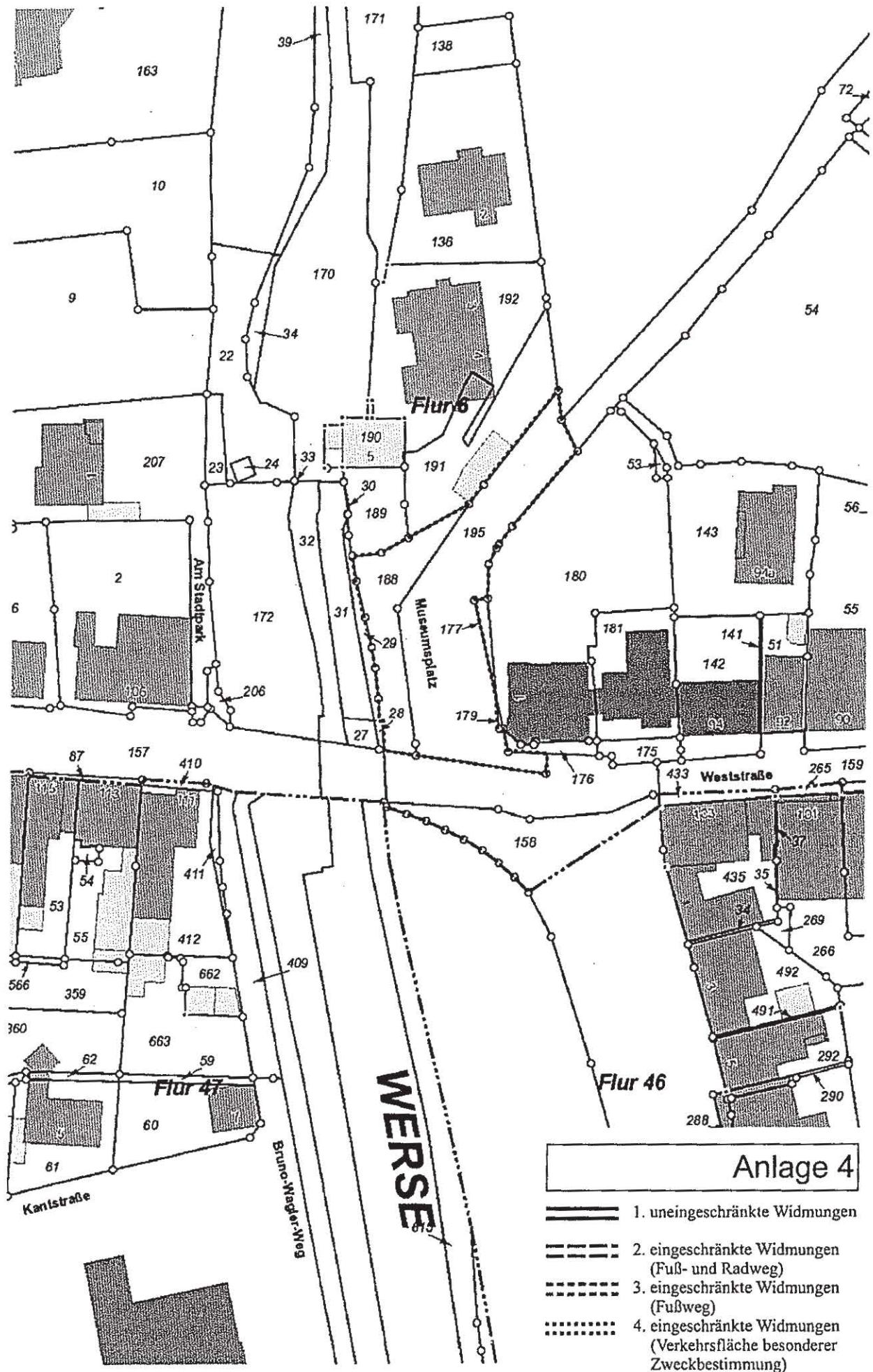
Anlage 1

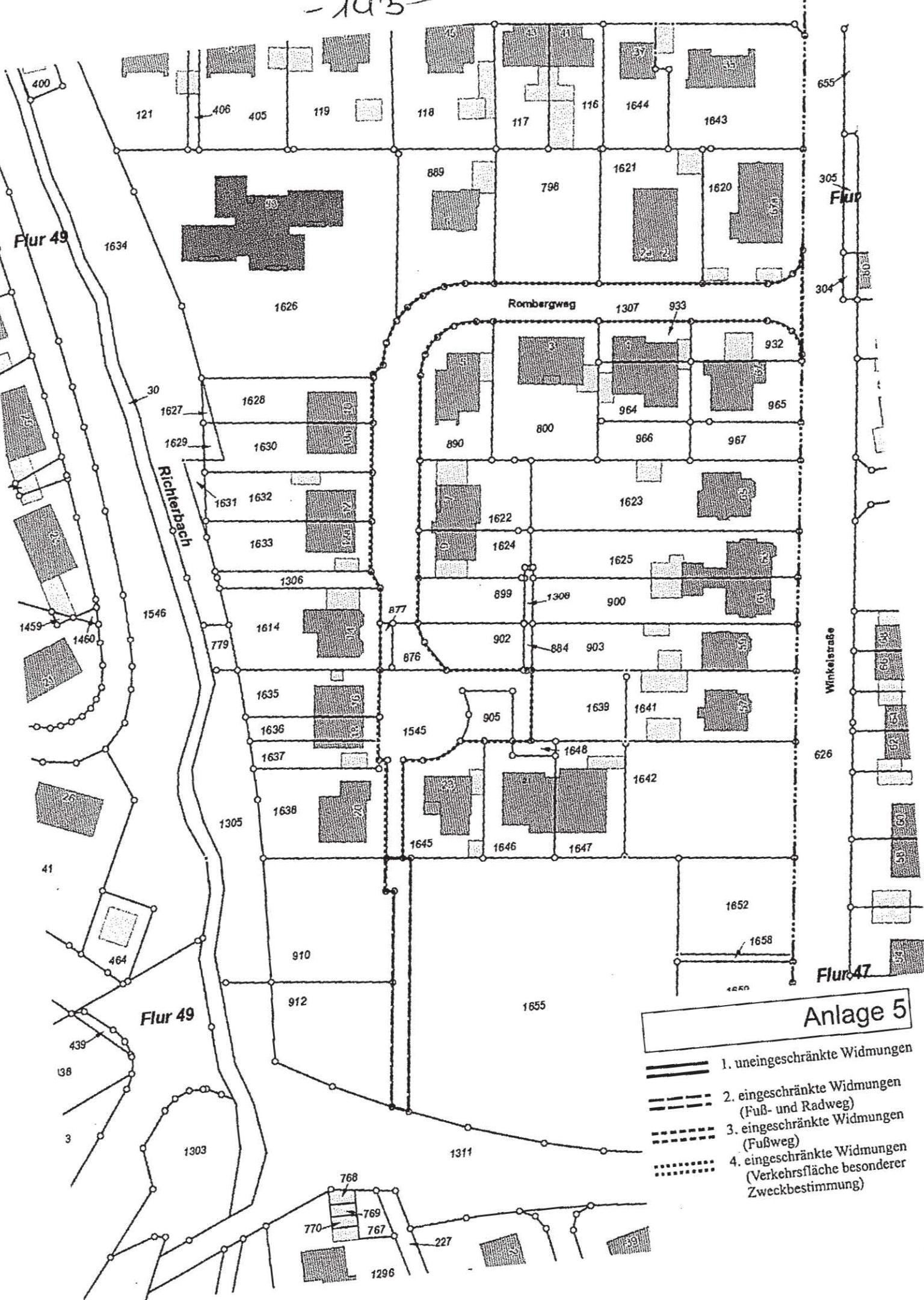
- 1. uningeschränkte Widmungen
- - - 2. eingeschränkte Widmungen
(Fuß- und Radweg)
- - - 3. eingeschränkte Widmungen
(Fußweg)
- - - 4. eingeschränkte Widmungen
(Verkehrsfläche besonderer
Zweckbestimmung)
- - - 5. eingeschränkte Widmungen
(Parkplatz)

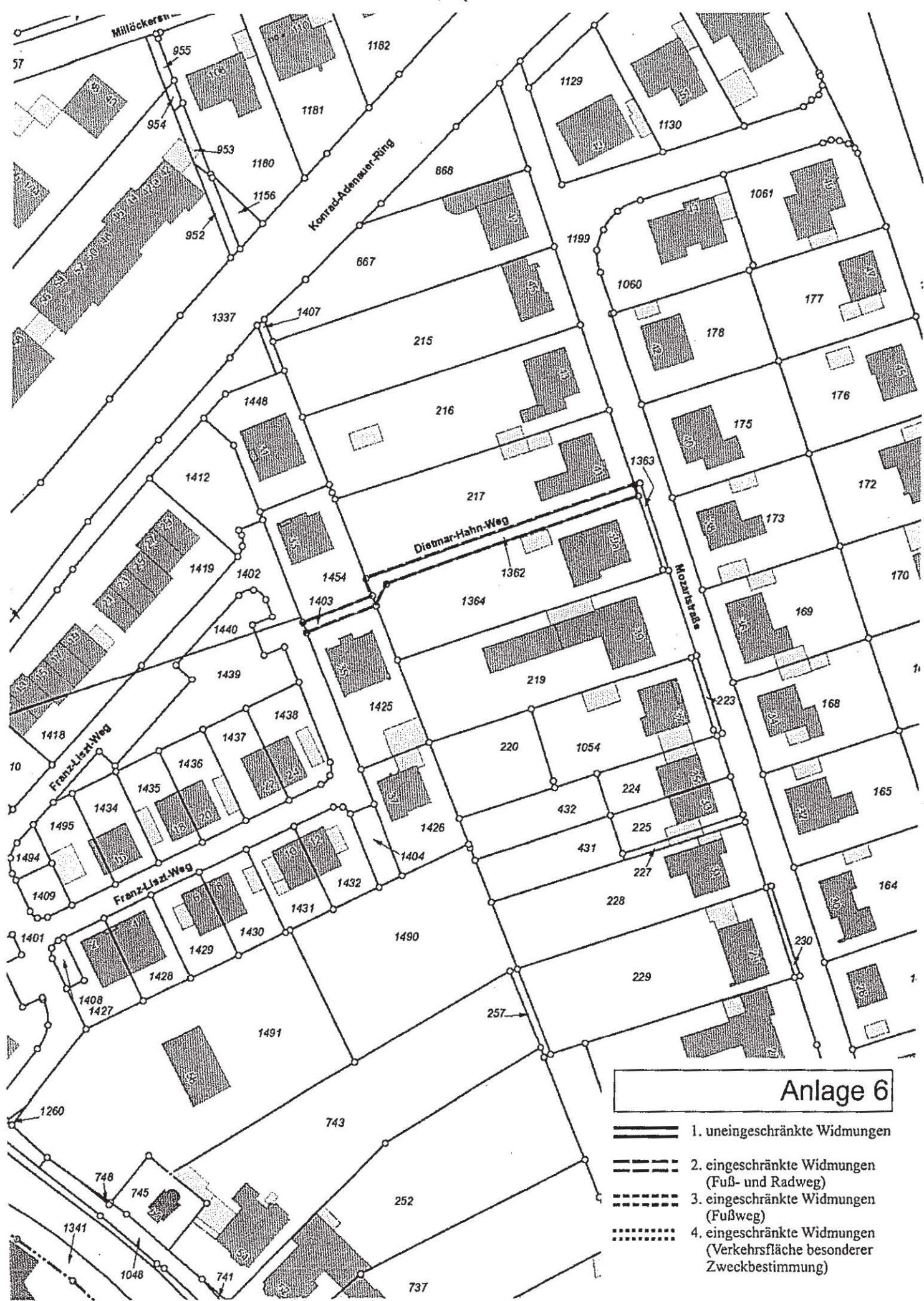
Krakei













STADT TELgte

Öffentliche Bekanntmachung

70. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Telgte am 18.09.2014 beschlossene und gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, letzte Fassung) angezeigte 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte hat die Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 06.02.2015, Aktenzeichen 35.02.01.01-WAF-14/14, gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und Umweltbericht zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 314, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte wirksam.

Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der beigefügte Änderungsplan maßgebend.

Hinweise:

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberichtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, geltend gemacht worden

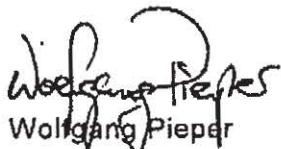
sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

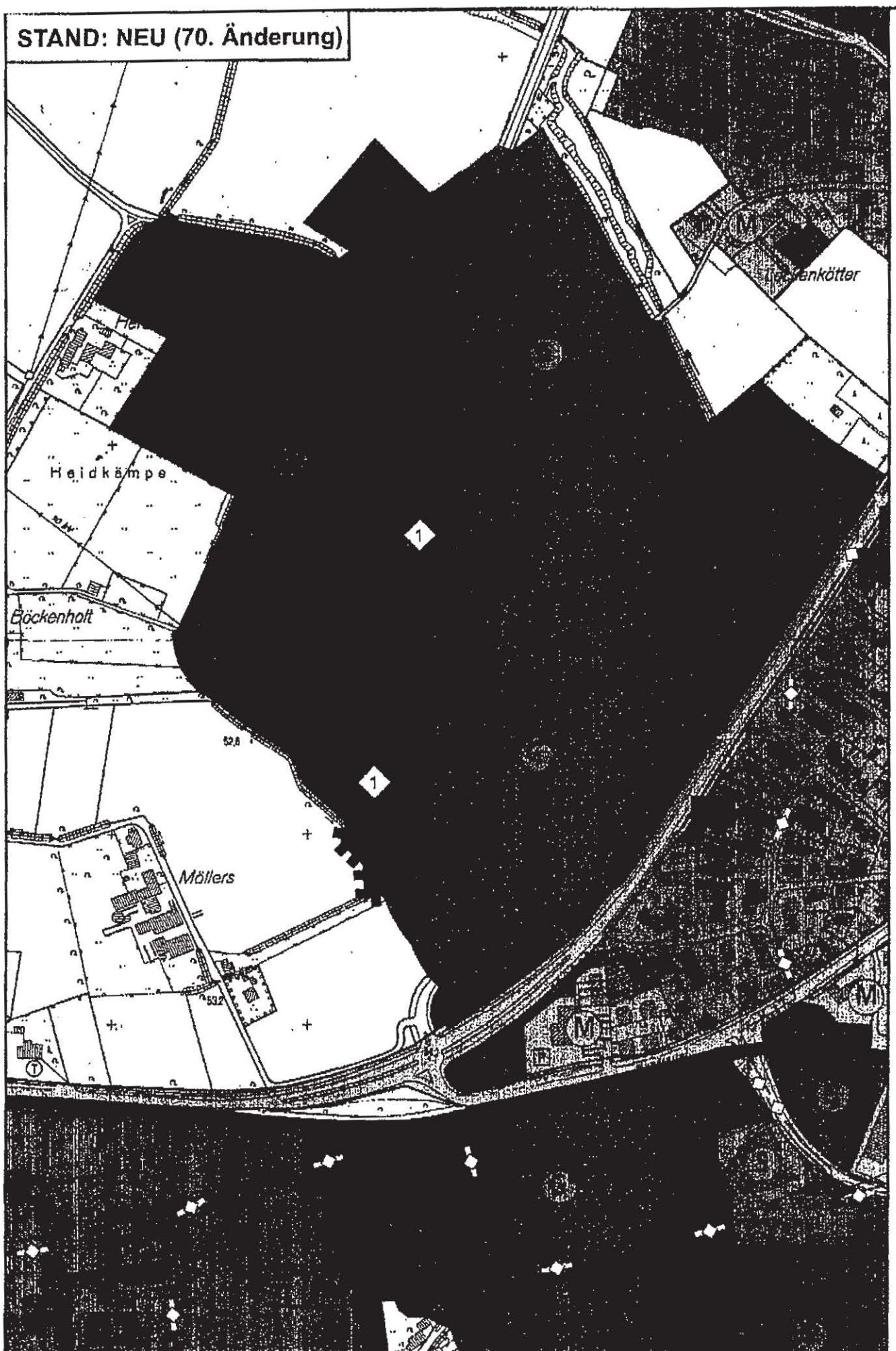
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Telgte, den 24.02.2015

Stadt Telgte
Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper

STAND: NEU (70. Änderung)



STADT TELgte

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der 19. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kiebitzohl" der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 18.09.2014 in öffentlicher Sitzung aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666/SGV. NRW, 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die 19. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kiebitzohl“ der Stadt Telgte mit Begründung als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Hinweise gemäß GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustande-

- kommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr gelten darf werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

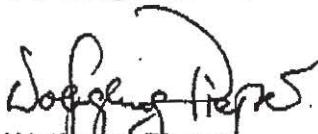
Die 19. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzohl“ der Stadt Telgte mit Begründung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 19. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzohl“ der Stadt Telgte einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Plänen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 314, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die 19. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzohl“ der Stadt Telgte mit Begründung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Telgte, den 24.02.2015

Stadt Telgte
Der Bürgermeister

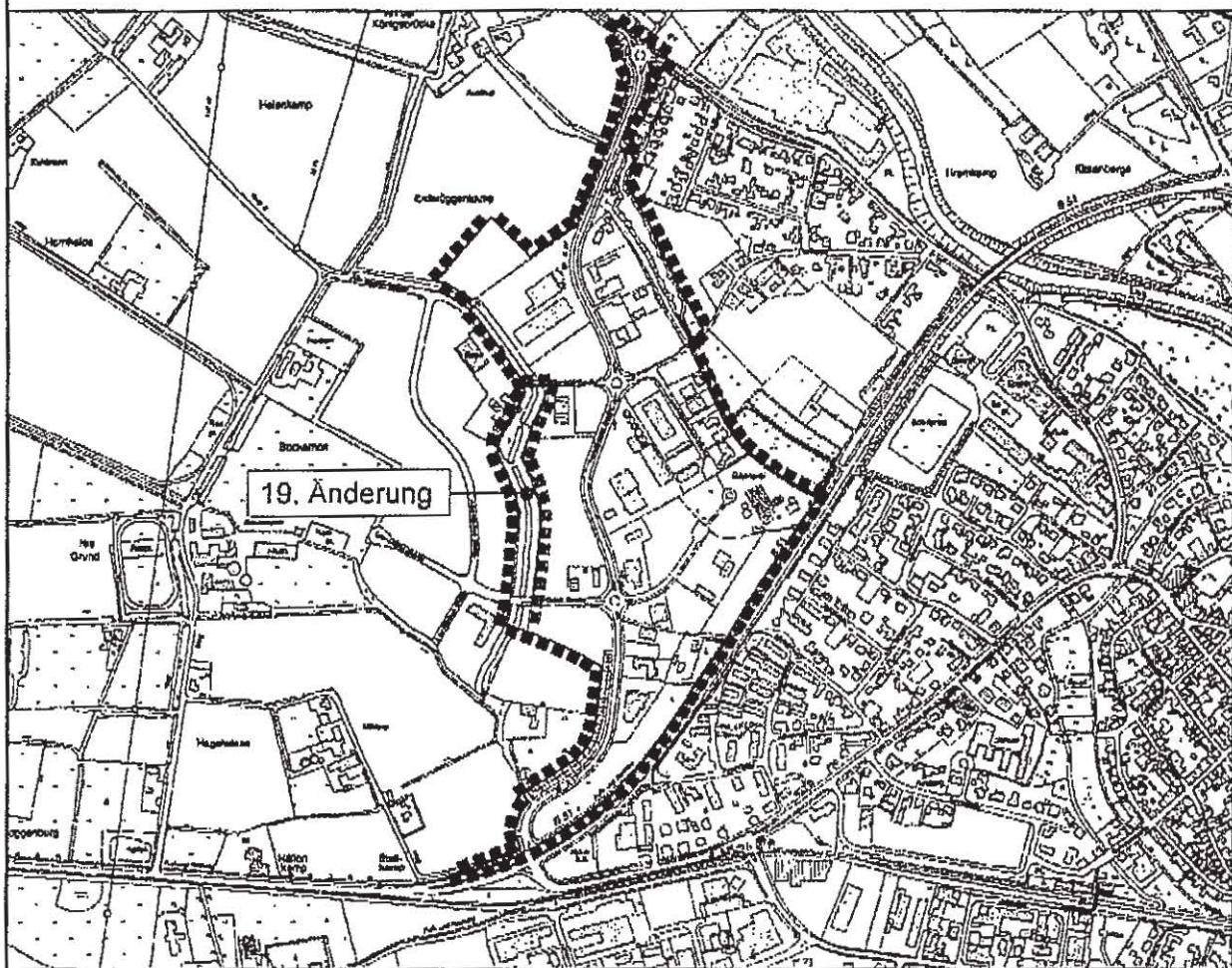

Wolfgang Dieper

STADT TELgte

BEBAUUNGSPLAN

"GEWERBEPARK KIEBITZPOHL"

19. ÄNDERUNG UND DIGITALE NEUZEICHNUNG



PLANÜBERSICHT M 1 : 10.000

DATUM	23.05.2014	19. ÄNDERUNG und DIGITALE NEUZEICHNUNG	Verfahren gemäß § 3(2) § 4(2) BauGB
PL ^{GR}	91 x 137		
BEARB.	VI.	0 10 20 30 40 60 m	
M.	1 : 1.000		
BÜRGERMEISTER		PLANBEARBEITUNG	WOLTERS PARTNER Architekten & Stadtplaner GmbH Daruper Straße 15 · D-48853 Cuesmünd Telefon +49-2541-9400-0 · Telefax 6088 info@wolterspartner.de

STADT TELgte

Bekanntmachung

In Kraft-Treten der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
"Gewerbepark Kiebitzohl-West" der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 20.05.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666/SGV, NRW, 2023) in der derzeit geltenden Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl, I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzohl-West“ der Stadt Telgte als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzohl-West“ der Stadt Telgte ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

*

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Hinweise gemäß GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustande-

kommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzohl-West“ der Stadt Telgte mit Begründung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

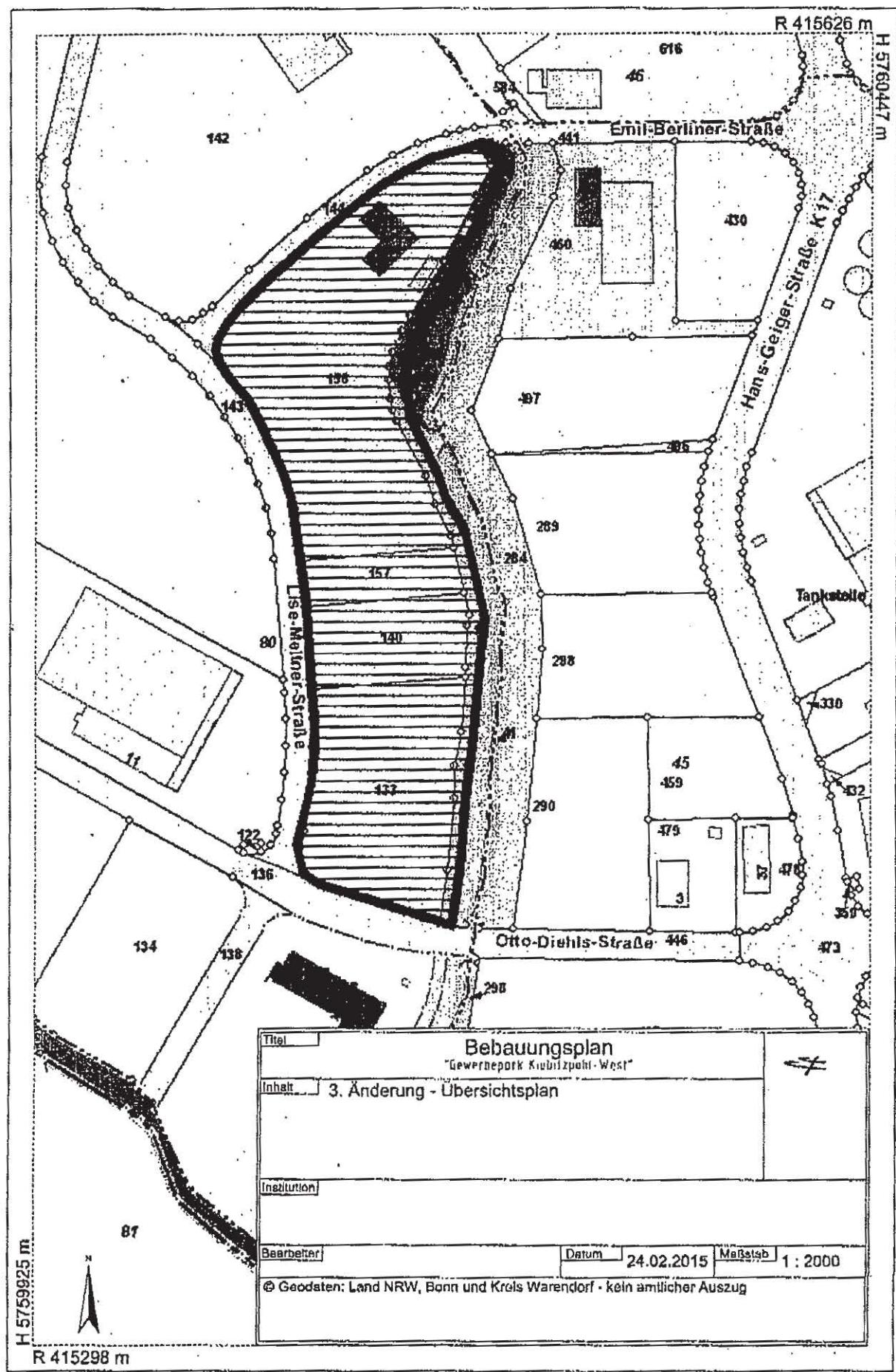
Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzohl-West“ einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 314, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzohl-West“ mit Begründung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Telgte, den 24.02.2015

Stadt Telgte
Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper



Jagdgenossenschaft
Telgte-Schwienhorst

Telgte, 26.02.2015

Einladung

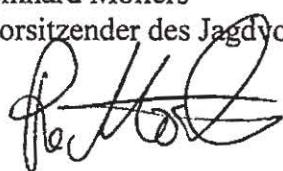
zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft

Telgte-Schwienhorst

am Dienstag, den 31.03.2015 um 19.30 Uhr in der Gaststätte „Bracht“ in Telgte.

- Tagesordnung:
1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Kassenbericht und Haushaltsplan
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Entlastung des Geschäftsführers
 5. Wahl des Kassenprüfers
 6. Verschiedenes
 7. Verlesung des Protokolls

Reinhard Möllers
(Vorsitzender des Jagdvorstandes)



Jagdgenossenschaft
Oelde-Stromberg II
Oelder Tor 20
59302 Oelde- Stromberg

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung !

Am 20.03.2015 findet um 20,00 Uhr im Hotel "Zum Burggrafen" in Stromberg die diesjährige, ordentliche Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Oelde-Stromberg II mit folgender Tagesordnung statt:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der letzten Niederschrift
3. Kassenbericht 2014/2015
4. Entlastung von Vorstand, Schriftführer und Kassenführer.
5. Haushaltsplan 2015/2016
6. Verschiedenes

Der Vorsitzende
gez.: Martin Flaskamp

Jagdgenossenschaften Ostbevern III und VIII

Geschäftsstelle:
Schirl 42 a
48346 Ostbevern

03.03.2015

Bekanntmachung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ostbevern III
am

Donnerstag, den 12.03.2015, um 19.30 Uhr
auf dem Hof Schürenkamp, Schirl 17 in Ostbevern.
(Achtung: geänderter Veranstaltungsort!)

und

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ostbevern VIII
am

Dienstag, den 17.03.2015, um 19.30 Uhr
im Restaurant Anno 1905, Hauptstraße 20 in Ostbevern

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Jahresrechnung 2011 bis 2014 mit Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
3. Veränderung der Grenzen des Reviers
4. Verpachtung des Reviers
5. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Schriftführer und Kassenführer
6. Festsetzung des Haushaltsplanes 2015 bis 2019
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Nutzung der Jagd
8. Wahl oder Wiederwahl
 - a) Vorstand und Stellvertreter
 - b) Schriftführer und Kassenführer
 - c) Rechnungsprüfer und Stellvertreter
9. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

Jürgen Hohenkirch
Jagdvorsteher Bezirk III

Martin Brüske
Jagdvorsteher Bezirk VIII

Jagdgenossenschaften Ostbevern V und X

Geschäftsstelle:
Schirl 42 a
48346 Ostbevern

03.03.2015

Bekanntmachung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ostbevern V
am

Mittwoch, den 18.03.2015, um 19.30 Uhr
in der Gastwirtschaft Mersbäumer, Loburg 47 in Ostbevern

und

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ostbevern X
am

Donnerstag, den 19.03.2015, um 19.30 Uhr
in der Gastwirtschaft Nuyken, Hauptstraße 35 in Ostbevern

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Jahresrechnung 2011 bis 2014 mit Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
3. Verpachtung des Reviers
4. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Schriftführer und Kassenführer
5. Festsetzung des Haushaltsplanes 2015 bis 2019
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Nutzung der Jagd
7. Wahl oder Wiederwahl
 - a) Vorstand und Stellvertreter
 - b) Schriftführer und Kassenführer
 - c) Rechnungsprüfer und Stellvertreter
8. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

Bernhard Jäger
Jagdvorsteher Bezirk V

Bernhard Große Hokamp
Jagdvorsteher Bezirk X

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 –GV NW S. 62– wird hiermit bekannt gemacht, dass die nächsten Fischerprüfungen im Kreisgebiet an folgenden Terminen stattfinden:

Kreishaus Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf:

Montag, 18.05.2015, ab 14.00 Uhr
Donnerstag, 21.05.2015, ab 14.00 Uhr

Wer einen Fischereischein ("Angelschein") beantragen will, muss zunächst die Fischerprüfung ablegen. Jedes Jahr absolvieren etwa 300 Anglerinnen und Angler diese Prüfung bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Warendorf. Diese bietet jeweils im Frühjahr und im Herbst Prüfungstermine an.

Wer im Kreis Warendorf wohnt und an einer Prüfung teilnehmen möchte, wird gebeten, sich bis zum **27. März 2015** schriftlich bei dem Angelsportverein, bei dem er den Vorbereitungskurs absolviert, anzumelden. Eine Anmeldung zur Prüfung ist jedoch auch ohne einen Vorbereitungslehrgang bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Warendorf möglich.

Zur Fischerprüfung zugelassen werden nur Bewerber, die das 13. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die Prüfungsgebühr beträgt 50 Euro. Sie ist an den jeweiligen Angelsportverein zu entrichten (zuzüglich der Kurs-Teilnahmegebühr).

Nach der Anmeldung werden die Teilnehmer schriftlich über die Zulassung zur Prüfung sowie über die genauen Termine und Uhrzeiten informiert. Vorbereitungslehrgänge für die Fischerprüfung können auch bei der Unteren Fischereibehörde erfragt werden, aber werden nicht von ihr durchgeführt. Interessenten für Vorbereitungslehrgänge können sich an die örtlichen Angelsportvereine wenden.

Anmeldevordrucke sind im Internet unter www.kreis-warendorf.de im Bereich „Kreisverwaltung Online, Anliegen A-Z“ abrufbar oder können bei der Unteren Fischereibehörde, Tel. 02581/533255, angefordert werden.

Warendorf, 25.02.2015

Kreis Warendorf
Der Landrat
Ordnungsamt
-Untere Fischereibehörde-
Im Auftrag

Ralf Holtstiege

Ralf Holtstiege
Kreisrechtsdirektor

Bekanntmachung
über die Ungültigkeitserklärung
eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nr. 23 des Kreises Warendorf ist in Verlust geraten.

Mustergröße:



Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, wird gebeten, es an den Kreis Warendorf, Postfach 11 05 61, 48207 Warendorf, zurückzusenden.

Warendorf, 27.02.2015

Kreis Warendorf

Der Landrat

Bekanntmachung

des Gesamtab schlusses 2012

für den Kreis Warendorf

gem. § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1
KrO NRW

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2014 den Gesamtab schluss des Kreises für das Haushaltsjahr 2012 bestätigt und hat dem Landrat Entlastung erteilt.

Der Kreistag fasste folgenden Beschluss:

"Der Gesamtab schluss 2012 des Kreises Warendorf wird bestätigt. Dem Landrat wird für den Gesamtab schluss 2012 Entlastung erteilt."

Der Gesamtab schluss (Gesamtergebnis- und Kapitalflussrechnung) und die Gesamtbilanz zum 31.12.2012 sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Gesamtab schluss 2012 wird bis zur Bestätigung des Gesamtab schlusses 2013 beim Kreis Warendorf, -Kämmerei- Kreishaus, Waldenburger Str. 2, Raum C 1.92 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 u. 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr).

Warendorf, den 26.02.2015

Dr. Olaf Gericke
Landrat



Gesamtbilanz
Kreis Warendorf
zum 31. Dezember 2012

AKTIVA

	Haushalt Jahr	Vorjahr
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	777.658,09	791.919,98
II. Sachanlagen		
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.1 Grünflächen	413.298,03	413.298,03
1.2 Ackerland	955.285,00	955.285,00
1.3 Wald, Forst	165.442,00	165.442,00
1.4 sonstige unbebaute Grundstücke	224.782,78	251.323,06
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.758.607,81	1.785.348,09
3. Infrastrukturvermögen		
3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.299.307,61	13.203.548,16
3.2. Brücken und Tunnel	6.439.152,00	6.670.414,00
3.3. Entwässerungs-/Abwasserbeseitigungsanlagen	1.346.706,77	1.880.620,99
3.4 Straßen, Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanlagen	74.920.999,09	75.851.635,12
3.5 Abfallbeseitigungsanlagen	25.799.271,82	30.204.557,16
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	121.805.437,29	127.810.775,42
5. Kunstgegenstände, Kultdenkmäler	2.308.164,01	2.919.103,00
6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.502.458,68	2.469.343,68
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.477.281,89	3.401.756,13
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.073.264,22	8.250.733,92
	4.478.396,55	564.632,10
III. Finanzanlagen	237.755.052,48	242.509.438,10
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.891.152,24	7.891.152,24
2. Anteile an assoziierten Unternehmen	248.184,42	232.941,94
3. Beteiligungen	3.869.691,98	3.710.083,98
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	48.790.832,94	45.862.616,55
5. Ausleihungen	1.177.109,50	815.243,61
	61.976.971,08	58.512.038,32
	300.509.681,65	301.813.396,40
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	741.488,00	679.212,09
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen	15.440.907,40	12.309.220,55
2. Sonstige Vermögensgegenstände	2.146.140,69	1.311.637,32
III. Wertpapiere des Umlaufvermögens		
IV. Liquide Mittel		
	17.587.048,09	13.620.657,87
	0,00	0,00
	29.512.473,50	29.396.498,59
	47.841.009,69	43.696.558,55
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	12.768.226,13	9.936.509,11
	361.118.917,37	355.446.474,06

	Haushalt Jahr	Vorjahr
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Allgemeine Rücklage	11.773.810,85	15.259.905,62
II. Sonderrücklage	200.000,00	0,00
III. Ausgleichsrücklage	8.527.651,93	9.325.755,75
IV. Ergebnisvorträge verselbstständigter Aufgabenbereiche	1.268.360,83	657.017,49
V. Gesamtbilanzgewinn / -verlust	-8.523.111,41	-3.568.401,68
VI. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	2.115.500,73	2.010.095,58
	15.362.212,93	23.684.372,76
B. Sonderposten		
1. Sonderposten für Zuwendungen	108.125.740,97	109.497.808,77
2. Sonderposten für den Gebührausgleich	402.809,64	541.044,47
	108.528.550,61	110.038.853,24
C. Rückstellungen		
I. Pensionsrückstellungen	109.238.724,00	102.608.793,00
II. Rückstellungen für Deponeien und Altlasten	51.020.281,00	51.359.090,00
III. Instandhaltungsrückstellungen	353.894,47	1.109.736,09
IV. Steuerrückstellungen	327.543,55	230.000,00
V. Sonstige Rückstellungen	13.452.983,69	13.327.201,42
	174.393.425,71	168.634.820,51
D. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	42.341.061,81	42.377.637,99
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.619.519,93	4.515.591,95
III. Sonstige Verbindlichkeiten	7.751.272,00	3.965.646,41
IV. Erhaltene Anzahlungen	530.087,62	89.900,00
	54.241.941,36	50.948.776,35
E. Passive Rechnungsabgrenzung	8.692.785,76	2.139.651,20

-162-

Kreis Warendorf

Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

	Ergebnis des Haushaltsjahres	Gesamtergebnisrechnung des Vorjahrs
	T€	€
1. Steuern und ähnliche Abgaben	4.244.430,52	3.956.106,25
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	188.719.996,93	185.393.985,98
3. Sonstige Transfererträge	4.517.055,19	3.166.191,80
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	16.019.975,07	15.877.255,37
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	30.277.505,91	32.210.292,19
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	74.597.816,63	19.119.545,92
7. Sonstige ordentliche Erträge	18.571.824,63	10.833.806,98
8. Aktivierte Eigenleistungen	77.202,56	82.370,27
9. Bestandsveränderungen	+ 88.601,95	+ 34.250,48
10. Ordentliche Gesamterträge	337.114.409,39	270.673.805,24
11. Personalaufwendungen	57.096.522,09	40.216.380,67
12. Versorgungsaufwendungen	4.804.775,32	4.934.126,97
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	32.458.462,02	38.141.132,58
14. Bilanzielle Abschreibungen	17.265.713,51	17.081.932,60
15. Transferaufwendungen	218.597.601,64	132.033.626,59
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.906.408,34	43.495.946,19
17. Ordentliche Gesamtaufwendungen	345.129.482,92	275.903.145,60
18. ordentliches Gesamtergebnis	380.594,53	29.240,60
19. Finanzerträge	2.280.522,65	4.391.700,38
20. Finanzaufwendungen	1.845.761,70	2.040.121,26
21. Gesamtfinanzergebnis	434.760,95	2.351.579,12
22. Gesamtjahresergebnis	777.752,68	2.377.769,72
23. Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	942.798,83	690.640,44
24. Gesamtbilanzgewinn/-verlust	3.520.551,51	3.568.401,63

Anlage 3.2

Kapitalflussrechnung nach DRS 2 (Mindestgliederung)

		Ergebnis Geschäftsjahr €	Ergebnis Vorjahr €
1.	Gesamtjahresergebnis	-7.580.312,58	-2.877.761,23
2.	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	17.265.713,51	17.081.932,60
3.	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	5.758.606,20	1.661.561,84
4.	-/+ Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungs-unwirksame Erträge/Aufwendungen	-5.941.923,61	-5.964.512,23
5.	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-483.952,76	99.768,98
6.	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-6.860.183,15	- 1.046.349,37
7.	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	9.782.875,75	- 743.275,62
8.	= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	11.940.823,36	8.211.364,97
9.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1.545.341,67	111.459,71
10.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-9.298.552,62	-8.447.928,94
11.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00
12.	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-340.860,00	-269.396,46
13.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	6.709.637,94	1.297.844,22
14.	- Auzahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-12.799.811,04	-3.681.815,30
15.	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	5.000.000,00
16.	+ Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	2.968.009,79	5.170.285,76
17.	= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	11.216.234,26	-819.551,01
18.	- Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	-572.038,01	-1.730.080,16
19.	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)krediten	0,00	1.210.000,00
20.	- Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-36.576,18	-4.612.926,33
21.	= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	608.614,19	-5.133.006,49
22.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	115.974,91	2.258.807,47
23.	+/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	29.396.498,59	27.137.691,12
24.	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	29.396.498,59	29.396.498,59



Kreistag

An die
Mitglieder des Kreistages
des Kreises Warendorf

Warendorf, den 02.03.2015

Einladung

**zur Sitzung des Kreistages
am Freitag, dem 13.03.2015, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Kreistages

am Freitag, dem 13.03.2015, um 09:00 Uhr,

im Forum der Sparkasse Münsterland Ost - Freckenhorster Str. 69, 48231
Warendorf.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ahlen
versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 20.02.2015

- 3 Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Übernahme der Grünpflege an Kreisstraßen in Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten und Gemeinden 019/2015
versandt zur Sitzung des Bauausschusses am 24.02.2015
- 4 Transatlantisches Freihandelsabkommen (TTIP) 020/2015
versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 20.02.2015
- 5 Umsetzung des FMO-Finanzierungskonzeptes - Zuführung der Tranche 2016 025/2015
versandt zur gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses und des Kreisausschusses am 27.02.2015

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Umsetzung des FMO-Finanzierungskonzeptes - Zuführung der Tranche 2016 026/2015
versandt zur gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses und des Kreisausschusses am 27.02.2015
- 2 Bestellung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes 034/2015
- 3 Jährlicher Bericht des Landrates über seine Tätigkeiten 035/2015

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Gercke



Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat im Amtsblatt der Europäischen Union die Ausschreibung für die Erneuerung des Draht- und Funkabfragesystem für die Leitstelle beim Kreis Warendorf ausgeschrieben.

Die Bekanntmachung ist unter:

<http://ted.europa.eu> unter dem Titel

**DE-Warendorf: Sprachaufzeichnungssystem
76411-2015**

Die Ausschreibungsunterlagen können unter diesem Titel eingesehen werden.

Warendorf, 06.03.2015

Der Landrat